Protokoll

über die am Donnerstag**, dem 27. April 2023, um 19.00 Uhr**
im Gemeindeamt Hürm stattgefundene öffentliche

Gemeinderatssitzung

Anwesend: Johannes Zuser, Birgit Bruckner, Dominik Huber, Friedrich Schmeissl, Helmut Schweighofer, Birgit Haydn, Ing. Christoph Luger, Franz Kraus, Patrick Griessler, Jürgen Obruca, , Gerhard Bernhuber, Gertraud Gastecker, Johannes Löschenbrand, Erna Glasner

Entschuldigt: Johannes Thier, Christian Bandion, Dominik Grenl, Szymon Slowik

Unentschuldigt:

Schriftführer: Sieglinde Grießler

weitere Anwesende: 3 Zuhörer (Christa und Anton Picker, Rudolf Ganzberger)

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Gemeinderäte, Fr. Grießler als Schriftführerin und die Zuhörer. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt und die Gemeinderatssitzung eröffnet.

Tagesordnung

Pkt. 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
Pkt. 2 BF Änderung Teilbebauungsplan Ortszentrum Hürm
Pkt. 3 BF Festlegung Verkaufspreis Grünland (Siedlungsgebiet Harmersdorf)
Pkt. 4 BF Baugrundverkauf Harmersdorf
Pkt. 5 BF Straßenbezeichnung Siedlungserweiterung Sooß
Pkt. 6 BF Resolution zur Schwellenwerteverordung nach BVergG 2018
Pkt. 7 BF Teilfreigabe Aufschließungszone BB-A1, KG Inning
Pkt. 8 BF Verbücherung nach § 15 LiegTeilG – GZ 12452, KG Neustift/Kronaberg
Pkt. 9 BF Verbücherung nach § 15 LiegTeilG – GZ 12242, KG Hürm
Pkt. 10 BF Rückkauf Parzelle 814/4, KG Inning
Pkt. 11 BF KG Ferienbetreuung – Festlegung Kaution
Pkt. 12 BF TBE – Festlegung Kostensätze Nachmittagsbetreuung
Pkt. 13 Bericht des Bürgermeisters
Pkt. 14 Bericht der Ausschüsse

Pkt. 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der **Gemeinderatssitzung vom 31.03.2023** keine schriftlichen Einwände vorliegen. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und unterfertigt.

Pkt. 2 BF Änderung Teilbebauungsplan Ortszentrum Hürm

Sachverhalt: Die beabsichtigte Änderung des Teilbebauungsplanes im Ortszentrum Hürm wurde der Abt. Bau- und Raumordnung am 20.2.2023 zur Begutachtung übermittelt. Von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH wurde der Teilbebauungsplan ausgearbeitet.
Bgm. Zuser bringt dem Gemeinderat die Änderung des Teilbebauungsplans zur Kenntnis:

Der betroffene Bereich befindet sich im Bauland-Kerngebiet, für den ein Teilbebauungsplan in der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2021 beschlossen wurde. Nun soll die nördliche Baufluchtlinie auf 10 m geändert werden, eine Bautiefe von 45 m festgelegt und eine Anbauverpflichtung im Osten und Westen (bisher Nord-Süd) festgelegt werden. Alle Änderungen betreffen das Grundstück Nr. 253, KG Hürm, welches an die Gedesag verkauft und mit Wohnungen bebaut werden soll. Alle weiteren festgelegten Bebauungsvorschriften bleiben unverändert.

Der Entwurf ist gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom **20.02.2023 bis 03.04.2023** im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegen.
Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht, die betroffenen Grundeigentümer wurden darüber informiert. Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des beabsichtigten Teilbebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Während der Auflagefrist ist keine Stellungnahme abgegeben worden.
Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Änderung Teilbebauungsplans lt. Planungsbericht v. 15.02.2023, AZ 247/2021 (Beilage A), den Planentwurf (Beilage A1), sowie die vorliegende Verordnung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen des Planers vollinhaltlich an. Der Vorsitzende stellt somit folgenden Antrag an den Gemeinderat.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge die Änderung des Teilbebauungsplans im Ortszentrum Hürm lt. beiliegender Verordnung (Beilage A2) beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3 BF Festlegung Verkaufspreis Grünland (Siedlungsgebiet Harmersdorf)

In der GR-Sitzung vom 9.12.2022 wurde für die Siedlungserweiterung Harmersdorf der Teilungsplan mit 9 Bauparzellen beschlossen und für den Verkauf der Baugründe der Grundstückspreis (Bauland) mit € 48,--/m2 sowie die weiteren Konditionen betreffend Bauzwang, Wiederkaufsrecht und dgl. festgelegt. Im östlichen Bereich der Parzellierung sind ein geringer Teil der Parzellen laut aktuell gültigem Flächenwidmungsplan als Grüngürtel Siedlungsbepflanzung (Ggü SiB) gewidmet (Beilage B).

Folgende 3 Parzellen sind tw. als Bauland und tw. als Grüngürtel gewidmet:
Parz. 419/9: Bauland 821 m2 und Grünland 39 m2
Parz. 419/10: Bauland 810 m2 und Grünland 146 m2
Parz. 419/11: Bauland 779 m2 und Grünland 120 m2

Es ist daher auch ein Verkaufspreis für den Grünlandanteil festzulegen. Zum Vergleich - im Jahr 2019 wurde seitens der Gemeinde in Inning Gartenberg Grünland um den Preis von €

8,--/m2 verkauft. Der Gemeindevorstand hat beraten und zur Kostendeckung € 12,50/m2 als Grünlandpreis vorgeschlagen, es ergeht daher folgender

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge den Verkaufspreis für Grünland betreffend Siedlungserweiterung Harmersdorf mit € 12,50/m² festlegen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4 BF Baugrundverkauf Harmersdorf

Da die Infrastruktur (Straße, Kanal- und Wasserleitung) in den nächsten Monaten hergestellt wird und bis Ende des Sommers fertig sein sollte, kann mit dem Verkauf der Grundstücke in Harmersdorf begonnen werden. Der Baulandpreis bzw. die genauen Konditionen betreffend Bauzwang und Wiederkaufsrecht wurden im GR in der Sitzung vom 9.12.2022 festgelegt.

Die Datenblätter zur Erstellung des Kaufvertrages (durch das Notariat Grabenwarter) wurden an die Baugrundinteressenten, welche sich ein Grundstück reserviert haben, bereits versandt – die bis dato eingelangten Käufer sind:

Baugrundverkäufe Siedlungserweiterung Harmersdorf:

Grundstück	**Gesamtfläche**	**€ 48,--/m² Gesamt**	**Käufer**
Parz. 419/13	770 m² Bauland	€ 36.960,--	Mag. Sabrina Hornbachner – Mag. Patrik Haider
Parz. 419/8	800 m² Bauland	€ 38.400,--	Stefan Bugl
Parz. 419/15	966 m² Bauland	€ 46.368,--	Patrik Luger – Bettina Steiner

An Dominik Groissenberger (Parz. 419/10) und
Dominik Gilly (Parz. 419/9 - hätte überhaupt Interesse in Hürm, Ahorngasse 10) wurde noch kein Datenblatt übermittelt, da diese reservierten Parzellen tw. als Grüngürtel (siehe voriger TOP) gewidmet sind.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge den o. a. Grundstücksverkäufen in Harmersdorf, zu den angeführten Konditionen und Preisen zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5 BF Straßenbezeichnung Siedlungserweiterung Sooß (Geissler)

Im Zuge der Aufschließung der Geissler Gründe in Sooß ist ein neuer Straßenname zu vergeben; die Fam. Geissler-Scheibl hat den Namen „Schlosswiese“ vorgeschlagen und auch schon dementsprechend auf ihren Ankündigungstafeln für die Errichtung ihrer Wohnbauten so beworben. Die genaue Nummerierung entlang der Parzellen ist noch abzustimmen.

Gemäß NÖ Bauordnung § 31 Abs. 3 hat die Bezeichnung von öffentlichen Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge die neue Straßenbezeichnung „Schlosswiese“ in Sooß und die entsprechende Verordnung (Beilage C) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6 BF Resolution zur Schwellenwerteverordnung nach BVergG 2018

Die Schwellenwerteverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, ist Ende letzten Jahres außer Kraft getreten und erst mit deutlicher Verspätung mit Wirksamkeit ab 07. Februar 2023 neuerlich erlassen worden. Allerdings gilt die Schwellenwerteverordnung 2023 nur bis Ende Juni 2023.

Nachdem diese Verordnung bereits mit Ende Juni wieder außer Kraft tritt, ist es notwendig, alles zu unternehmen, damit diese Verordnung verlängert wird. Der Gemeindebund hat daher folgende Resolution erstellt und ersucht die Gemeinden diese zu beschließen und umgehend an die Justizministerin Dr. Alma Zadic zu übermitteln:

RESOLUTION des Gemeinderates der Stadt-/Markt-/Gemeinde zur
Schwellenwerteverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018
Die Schwellenwerteverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, ist Ende letzten Jahres außer Kraft getreten und erst mit Wirksamkeit ab 07. Februar 2023 neuerlich erlassen worden. Allerdings gilt die Schwellenwerteverordnung 2023 nur bis Ende Juni 2023.

Ohne weitere rechtliche Maßnahmen werden die geringeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 Mitte dieses Jahres somit wieder in Geltung treten. Diese Vorgehensweise hat bei den Verantwortlichen in den Gemeinden erhebliche Unsicherheiten erzeugt, die sich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land ausgewirkt haben.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, gesichert werden. Besonders die regional orientierten Klein- und Mittelbetriebe haben von dieser Maßnahme profitiert, da sie sich nicht an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen müssen. Im Ergebnis wird dadurch die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen gesichert.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Inflation und die damit verbundene Geldentwertung der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwerteverordnung langfristig abzusichern.

Die zuständige Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic LL. M., wird daher dringend ersucht

1. Die geltenden Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2023 über die Geltungsdauer 30. Juni 2023 (zunächst) unbefristet zu verlängern, sowie

2. sich dafür zu verwenden, dass die derzeitigen Regelungen dieser Verordnung dauerhaft – somit gesetzlich – sichergestellt und darüber hinaus die bisherigen Schwellenwerte deutlich angehoben werden.

Beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hürm am 27.04.2023

Ergeht an:
die Justizministerin der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Resolution zur Schwellenwerteverordnung nach BVergG 2018 beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7 BF Teilfreigabe Aufschließungszone BB-A1, KG Inning (Swed, Höfler)

Die Parz. 243/4 (Swed), KG Inning, im Ausmaß von 5.000 m², die Parz. 1018/1 (Regenrückhaltebecken), KG Inning, im Ausmaß von 3.310 m², die Parz. 1018/7 (Höfler), KG Inning, im Ausmaß von 18.470 m² und die Parz. 1018/10 (Höfler), KG Inning, im Ausmaß von 13.006 m², wurden durch den Gemeindeverband Betriebsgebiet Hürm an Interessenten verkauft. Laut gültigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hürm liegen die genannten Grundstücke derzeit in der Aufschließungszone BB-A1 (Beilage D).
Gemäß § 16 Abs 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in der geltenden Fassung ist vom Gemeinderat die Freigabe der Aufschließungszone laut vorliegender Verordnung (Beilage D1) zu beschließen. Die Voraussetzung für die Freigabe – die Regelung der Verkehrserschließung – ist erfüllt.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge die Freigabe der Bauland-Aufschließungszone (BB-A1) für die Parz. 243/4, 1018/1, 1018/7 und 1018/10, KG Inning, laut vorliegender Verordnung beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8 BF Verbücherung nach § 15 LiegTeilG – GZ 12452, KG Neustift/Kronaberg

Die Zufahrt zur Hubertuskapelle in der KG Neustift bzw. KG Kronaberg befand sich bisher auf dem Grund von Karl Hametner (vormals Maria Weber) und wurde nun neu vermessen. Auf Antrag der MG Hürm ist die Durchführung der vorliegenden TP (Beilagen E und E1) der Fa. Terragon Vermessung ZT GmbH nach den Sonderbestimmungen des § 15 LiegTeilG möglich; die Anlage ist bereits fertig gestellt und die beteiligten Eigentümer erheben keinen Einwand.
Bgm. Zuser erklärt anhand der TP: Karl Hametner tritt 77 m² der Parz.79/2 an das neu entstehende öffentliche Gut (Parz. 79/6) – Gemeinde Hürm, KG Neustift und 79 m2 der Parz. 9 an das neu entstehende öffentliche Gut (Parz. 9/2) – Gemeinde Hürm, KG Kronaberg, unentgeltlich ab.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge der Verbücherung der Teilungspläne der Terragon Vermessung ZT GmbH, GZ 12452-1 und 12452-2 in der KG Kronaberg bzw. Neustift nach den Sonderbestimmungen des § 15 Lieg TeilG zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9 BF Verbücherung nach § 15 LiegTeilG – GZ 12242, KG Hürm

Die Liegenschaft Römerweg 1 (Leopold Thir Parz. 235/5) grenzt an das öffentliche Gut der Gemeinde Hürm (Parz. 280/1), KG Hürm.

Bgm. Zuser erklärt: Auf dem Grundstück 235/5 befindet sich ein Brunnen, welcher in das angrenzende öffentliche Gut hineinragt. Lt. vorliegender Naturaufnahme GZ 12242-2023 (Beilage F) der Vermessung DI Paul Thurner soll die Grundgrenze nun berichtigt werden.
Auf Antrag der MG Hürm ist die Durchführung des vorliegenden TP nach den Sonderbestimmungen des § 15 LiegTeilG möglich; das Trennstück 1 mit 1 m2 ist daher zu entwidmen; die beteiligten Eigentümer erheben keinen Einwand.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge der Verbücherung des Teilungsplanes der Vermessung DI Paul Thurner, GZ 12242-2023 in der KG Hürm nach den Sonderbestimmungen des § 15 Lieg TeilG zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 10 BF Rückkauf Parzelle 814/4, KG Inning

Es handelt sich um die Bauparzelle Inning Gartenberg 2, Parz. 814/4 mit 1178 m², welche lt. Kaufvertrag vom 11.2.2013 von der MG Hürm an Gerhard Gastecker verkauft wurde.
Laut diesem Kaufvertrag wurde unter Pkt. 8 die Verpflichtung eingegangen, auf dem o.a. Grundstück binnen 5 Jahren ein Wohnhaus (Rohbau bis zur Dachgleiche) zu errichten. Mit GR-Beschluss vom 6.12.2017 wurde dem Antrag auf Verlängerung des Bauzwanges (wie im Kaufvertrag ebenfalls vorgesehen) bis längstens 11.2.2023 stattgegeben.

Die festgelegte Verpflichtung ein Wohnhaus (Rohbau bis zur Dachgleiche) zu erbauen, wurde jedoch nicht eingehalten; ein Bauvorhaben (Containerbau) wurde zwar eingereicht, jedoch nicht fristgerecht durchgeführt – lt. Schreiben vom 10.3.23 (Beilage G) wurde Hr. Gastecker informiert, dass die MG Hürm das Wiederkaufsrecht geltend macht und die Daten an das Notariat Grabenwarter weiterleitet, welche nun den entsprechenden Vertrag erstellt hat.

Die MG Hürm übt daher das Wiederkaufsrecht für die Parz. 814/4 entsprechend den Bedingungen des Kaufvertrages vom 11.02.2013 aus und kauft dieses zum damals vereinbarten Preis von € 27.469,-- zurück; entsprechend des Vertrages hat Hr. Gerhard Gastecker auch die Kosten der Errichtung und Verbücherung des Wiederkaufsvertrages sowie die seitens der MG Hürm im Jahr 2013 geleistete Immo-Est in der Höhe von € 3.919,-- zu bezahlen.

VA-Stelle	VA-Summe	Restbetrag	Bemerkungen
5/840000-001000	€ 355.200,-	€ 258.220,86	-

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge dem Grundstücksrückkauf der Parz. 814/4, KG Inning, lt. festgelegten Konditionen des Kaufvertrages vom 11.2.2013, zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 11 BF KG Ferienbetreuung – Festlegung Kaution

Mit 31.12.2022 ist u.a. die Änderung des § 22 NÖ Kindergartengesetz 2006 in Kraft getreten. Ab sofort ist daher der Kindergarten in den Kindergartenferien nur mehr jedenfalls 1 Woche zwischen der 4. bis 6. Ferienwoche geschlossen zu halten (bei uns ist die 5. Ferienwoche geschlossen). Die konkrete Schließzeit ist von der Gemeinde in Absprache mit der Kindergartenleitung festzulegen. In den zusätzlich geöffneten 2 Ferienwochen ist das

Betreuungspersonal durch die Gemeinde bereitzustellen, seitens des Landes NÖ kann voraussichtlich kein pädagogisches Personal zur Verfügung gestellt werden. Die NÖ Landesregierung hat diesbezüglich eine Förderung zur Abgeltung der Mehrkosten für zusätzliches Personal in der Höhe von € 700,- pro Woche und zweite Betreuungsperson beschlossen.

Weiters wurde die Frist zur jährlichen Bedarfserhebung für die Sommerferienbetreuung bis zum 30. April verlängert. Änderungen des gemeldeten Bedarfs sind gemäß § 25 Abs. 3 NÖ Kindergartengesetz 2006 jedenfalls auch noch zu Beginn der Kindergartenferien möglich.

Seitens des Landes NÖ erging ebenfalls die Information, dass zivilrechtlich die Möglichkeit zur Einhebung einer Kaution für den Fall besteht, dass ein für den Ferienbetrieb verbindlich angemeldetes Kind letztendlich keinen Bedarf aufweist (erheblich ist der Bedarf und nicht die angemeldete Zeit im Detail).

In der Marktgemeinde Hürm werden die 1. bis 4. und die 6. bis 9. Ferienwoche für den Ferienbetrieb im Kindergarten geöffnet sein. Die Bedarfserhebung läuft derzeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen noch bis 30. April.

In den vergangenen Jahren waren durchschnittlich ca. 40 Kinder angemeldet, also 2 Gruppen. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die tatsächliche Anwesenheit der Kinder stark von den abgegebenen Anmeldungen abweicht (zb. 22 anwesende Kinder bei 40 Anmeldungen), sich die Personalplanung sehr schwierig gestaltet und oftmals das anwesende Betreuungspersonal „unnötig“ den Dienst antreten muss.

Um effektivere Anmeldungen zu erwirken, hat sich der Sozialausschuss mit der Festlegung einer Kaution für den Ferienbetrieb befasst. Zwischenzeitlich sind jedoch neue Informationen eingelangt, sodass sich der Gemeindevorstand für folgenden **Vorschlag zur Einhebung einer Kaution in den Sommerferien pro zugesagtem Kindergartenplatz** ausgesprochen hat:

Höhe:	€ 25,--/angemeldete Woche (unabhängig wie viele Tage/W. angemeldet)
Einhebung:	im Vorhinein
Anwesenheitspflicht:	80 % der angemeldeten Zeit/Woche ist einzuhalten – (1 Tag/Woche wäre somit frei und löst keine Kaution aus, z.B. 80 % von 5 T = 4 T.)
Endabrechnung:	monatlich im Nachhinein
Ermäßigungen:	keine
Nachweise:	erforderlich im Falle von Krankheit

Die Eltern sollen nach Beschlussfassung umgehend über die Festsetzung einer Kaution für den Ferienbetrieb im Kindergarten bei fix zugesagtem Kindergartenplatz informiert werden und eine zusätzliche Nachfrist bis spätestens Ende Mai zur allfälligen Änderung der abgegebenen Bedarfserhebung erhalten.
Die nach Endabrechnung tatsächlich einbehaltene Kaution kommt wiederum dem Kindergarten zu Gute (z.B. Ankauf Spielgerät)

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge der Einhebung einer Kaution für die Ferienbetreuung im Kindergarten bei verbindlicher Zusage in der Höhe von € 25,--/ Ferienwoche/Kind zu den angeführten Konditionen zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

Pkt, 12 BF TBE – Festlegung Kostensätze Nachmittagsbetreuung

Im Rahmen der Kinderbetreuungsoffensive des Landes NÖ wurde ein beitragsfreier Vormittag in den NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen ab September 2023 beschlossen. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden (Betreiber) auf Ansuchen einen monatlichen NÖ Kinderbetreuungsbeitrag in der Höhe von € 341,- monatlich pro vergebenen Betreuungsplatz für unter 3-jährige Kinder in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr.
Der Betreuungsbeitrag für die Eltern betrug bisher € 14,40 je Halbtag.

In der Zeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr darf für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ein angemessener kostendeckender Beitrag von den Eltern in der Höhe von mindestens € 50,- und höchstens € 180,- monatlich eingehoben werden.
Voraussetzung dafür ist ein VIF-konformes Betreuungsangebot.

Sowohl der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag (Förderung) als auch der Mindest- und Höchstelternbeitrag für den Nachmittag unterliegen einer **Wertsicherung, welche jährlich im März im Ausmaß des aktuellen VPI durchgeführt wird.**

VIF-konform bedeutet Öffnungszeiten, die mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar sind, im Umfang von mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr, mindestens 45 Stunden wöchentlich, jedenfalls werktags von Montag bis Freitag an vier Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag und einem Angebot an Mittagessen. Diese sind bei Bedarf von 6.00 bis 18.00 Uhr täglich anzubieten und ab dem ersten Kind umzusetzen.

Die Festlegung der Elternbeiträge für die Betreuungszeiten vor 7.00 und nach 13.00 Uhr obliegen im Rahmen des Mindest- und Höchstbeitrages der Gemeinde.
Der Sozialausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung bereits mit diesem Thema beschäftigt und eine Staffelung erarbeitet, welche an die bestehenden Nachmittagsbeiträge im Kindergarten angeglichen wurden um die zukünftigen Abrechnungen einfach zu gestalten.

Kosten Nachmittagsbetreuung TBE	**Neu ab 2023/24**
Bis 20 Std./Monat	**€ 53,--**
Bis 40 Std./Monat	**€ 74,--**
Bis 60 Std./Monat	**€ 90,--**
Über 60 Std./Monat	**€ 100,--**

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge den vorgeschlagenen Elternbeiträgen für die Nachmittagsbetreuung in der TBE, gültig ab September 2023, zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

Pkt. 13 Bericht des Bürgermeisters

Im VO beschlossen:

- Malerarbeiten MS Hürm – Durchführung Anfang Sommerferien

Termine:
FF-Fest Inning 28.-30.4.23
Gleichenfeier Ortszentrum am 4.5.23 um 16 Uhr – GR und alle aktiven Firmen eingeladen

6.5.23 Maibaumkraxeln LJ
7.5.23 Florianimesse 135 Jahre Jubiläum FF
12.5.23 Frühlingskonzert – Obmann MV ersucht um rege Teilnahme!

Ortszentrum:
Gleiche erreicht, nächste Woche Baueinleitung Zimmerer, Fassade, etc.
Demnächst Abstimmungsgespräch Einrichtung Arch. Haberl
Errichtung Stauraumkanal Strabag
Abstimmung Einrichtung Gastro, Trafo, E-Tankstelle, Leerverrohrung Parkplatz f. Wg., etc.
Dz. alle Arbeiten lt. Bauzeitplan

Gedesag: sobald Teilbebauungsplan rechtskräftig, wird Gedesag die Wohnbauten einreichen Baubeginn für Herbst 2023/Frühjahr 2024 vorgesehen

Fa. Strabag - Bauarbeiten in Sooß demnächst fertig – dann Ortszentrum Stauraumkanal – dann Aufschließungsarbeiten Siedlung Harmersdorf – geplante Fertigstellung bis Sommerende

Baustelle Sooß - Rechtsanwalt-Schreiben einer Anrainerin wegen Grundbesitzstörung ist eingelangt – dz. Prüfung durch Gemeindebund

Sooß: Errichtung Zelt (Rundbogenhalle) – keine Baubewilligung – ist baubehördlich abzuklären

Pkt. 14 Bericht der Ausschüsse

Jürgen Obruca:
RW-Plan – Homepageauftritt: Infos über bereits erfolgte bzw. aktuelle Punkte sollen aufgelistet werden – 180 Projekte nach Reihungen sind abzuarbeiten

Da keine weiteren Wortmeldungen einlangen, bedankt sich Bgm. Zuser für die Teilnahme, gratuliert den Gemeinderäten, die in den Monaten April und Mai Geburtstag feiern und schließt die Gemeinderatssitzung.

Ende der Sitzung: 19.55 Uhr

Der Schriftführer: Der Gemeinderat: Der Bürgermeister: